

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: RT180126-O/U

Mitwirkend: Oberrichter Dr. H.A. Müller, Vorsitzender,  
Oberrichter Dr. M. Kriech und Ersatzoberrichter Dr. M. Nietlispach  
sowie Gerichtsschreiber lic. iur. F. Rieke

## Urteil vom 2. August 2018

in Sachen

**A. \_\_\_\_\_ AG in Liquidation,**

Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin

gegen

**B. \_\_\_\_\_ AG Generalunternehmung,**

Gesuchsgegnerin und Beschwerdegegnerin

betreffend **Rechtsöffnung**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Bülach vom 2. Juli 2018 (EB180377-C)**

### **Erwägungen:**

1. a) Mit Urteil vom 2. Juli 2018 wies das Bezirksgericht Bülach (Vorinstanz) das Rechtsöffnungsgesuch der Gesuchstellerin (über Fr. 29'450.30 für Wärmedämmarbeiten nebst Zinsen und Kosten) in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Kloten (Zahlungsbefehl vom 1. März 2018) unter Kostenfolgen zu lasten der Gesuchstellerin ab (Urk. 4 = Urk. 7).

b) Hiergegen hat die Gesuchstellerin am 23. Juli 2018 fristgerecht (Urk. 5) Beschwerde erhoben und stellt sinngemäss den Beschwerdeantrag (Urk. 6):

Die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und das vorinstanzlich gestellte Rechtsöffnungsgesuch sei gutzuheissen.

c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unbegründet erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO).

2. a) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei bedeutet Geltendmachung, dass in der Beschwerde konkret dargelegt werden muss, was genau am angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll; was nicht in dieser Weise beanstandet wird, braucht von der Beschwerdeinstanz nicht überprüft zu werden und hat insofern grundsätzlich Bestand.

b) Die Vorinstanz erwog zusammengefasst, von den von der Gesuchstellerin eingereichten Dokumenten komme keinem die Qualität eines definitiven oder provisorischen Rechtsöffnungstitels zu. Mangels eines Rechtsöffnungstitels sei das Rechtsöffnungsgesuch abzuweisen (Urk. 7 S. 3).

c) Die Gesuchstellerin macht in ihrer Beschwerde geltend, sie habe hart gearbeitet für das Geld und die Gesuchsgegnerin wolle jetzt die Rechnungen nicht bezahlen. Die Vorinstanz habe ein Schreiben der Gesuchsgegnerin, worin diese bestätige, dass sie den verlangten Betrag schulde (Urk. 6).

d) Die Gesuchstellerin ist vorab auf die Natur des Rechtsöffnungsverfahrens hinzuweisen. In diesem Verfahren wird nicht geprüft, ob eine Forderung be-

steht oder nicht – hierfür steht der Gesuchstellerin das ordentliche Prozessverfahren (Schlichtungsverfahren, danach Klage beim zuständigen Gericht) zur Verfügung –, sondern es wird einzig geprüft, ob für die betriebene Forderung ein sogenannter Rechtsöffnungstitel vorliegt, d.h. ein Dokument, in welchem entweder über die Forderung bereits entschieden wurde (Art. 80 SchKG; z.B. Gerichtsentcheid) oder in welchem ein Schuldner die Forderung bereits mit seiner Unterschrift anerkannt hat (Art. 82 Abs. 1 SchKG).

In den vorinstanzlichen Akten finden sich (neben dem Rechtsöffnungsgesuch und dem Zahlungsbefehl) eine undatierte Aufstellung über Kosten und Zahlungen sowie drei Rechnungen der Gesuchstellerin vom 18. Juni 2017 und (zweimal) vom 26. Juni 2017 (Urk. 3/1–4). Irgendeine unterschriftliche Schuldanerkennung der Gesuchsgegnerin ist dagegen auf diesen Dokumenten nicht vorhanden. Damit liegt – wie schon die Vorinstanz zutreffend erwogen hat – keine Urkunde vor, welche zur Rechtsöffnung berechtigen würde. Daher entspricht die vorinstanzliche Abweisung des Rechtsöffnungsgesuchs dem Gesetz.

e) Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet; sie ist demgemäss abzuweisen.

3. a) Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren beträgt Fr. 29'450.30. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 500.-- festzusetzen.

b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Gesuchstellerin zufolge ihres Unterliegens, der Gesuchsgegnerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3, Art. 106 Abs. 1 ZPO).

### **Es wird erkannt:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 500.-- festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden der Gesuchstellerin auferlegt.
4. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchsgegnerin unter Beilage einer Kopie von Urk. 6, und an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.  
Die vorinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.
6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 29'450.30.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 2. August 2018

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. F. Rieke

versandt am:  
sf